



Bekanntmachung

108. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 23. September 2022 beschlossenen 108. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 12. Oktober 2022 (Aktenzeichen: 213-10204#00068#003) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 18. Oktober 2022

108. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung 1: Anlage 2 Teilnahmebedingungen nach § 26

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „2. Gesundheitsbonus“ werden nach Satz 8 die folgenden Sätze eingefügt:
„Der Zuschuss für eine Leistung nach Anlage 4 ist ausgeschlossen, wenn die Leistungspflicht der TK bereits aufgrund anderer Vorschriften besteht oder der anderweitige Leistungsanspruch noch nicht ausgeschöpft ist. Der Ausschluss gilt auch für gesetzliche Zuzahlungen.“
- b) Im Abschnitt „3. Abrechnung“ wird Satz 9 gestrichen.

Änderung 2: Anlage 3 Katalog der Gesundheitsmaßnahmen nach § 26

In der Anlage 3 wird der Abschnitt „a) TK-VorsorgeBonus“ wie folgt geändert:

- a) Bei der Gesundheitsmaßnahme „Vollständige Vorsorge nach den Mutterschafts-Richtlinien“ wird im Klammervermerk die Zahl „1.000“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.
- b) Die Gesundheitsmaßnahme „Professionelle Zahnreinigung (1.000 Punkte)“ wird gestrichen.
- c) Bei der Gesundheitsmaßnahme „Schutzimpfungen“ werden hinter dem Klammervermerk folgende Sätze angefügt:
„Die Bonifizierung erfolgt für das Teilnahmejahr 1x je Immunisierung.
Schutzimpfungen mit einem Kombinationsimpfstoff gelten als eine Impfung.“

Änderung 3: Anlage 4 Leistungskatalog der TK-Gesundheitsdividende

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.